



Beschäftigten-Information vom 06.03.2023

Gesetz zur Neuausrichtung orts- und familienbezogener Besoldungsbestandteile

Liebe Beschäftigte,

die familienbezogenen Bestandteile der bayerischen Besoldung stehen mit den seitens des Bundesverfassungsgerichts mit Beschlüssen vom 4. Mai 2020 ([2 BvL 4/18](#), [2 BvL 6/17](#)) aufgestellten Anforderungen nicht in Einklang. Daher sollen mit dem Gesetz zur Neuausrichtung orts- und familienbezogener Besoldungsbestandteile (vgl. Bayerischer Landtag, Drucksache [18/25363](#)) die familienbezogenen Besoldungsbestandteile den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts entsprechend systematisch neu ausgerichtet und an eine ortsbezogene Besoldungskomponente gekoppelt werden.

Am 2. März 2023 hat der Bayerische Landtag abschließend darüber beraten und die Neuregelung beschlossen. Das Gesetz tritt nicht rückwirkend in Kraft, enthält aber für die Zeit zwischen Verkündung der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts im Jahr 2020 bis zum Inkrafttreten des Gesetzes Nachzahlungsregelungen. Die Neuausrichtung wird auch auf die Versorgungsempfänger*innen übertragen.

Auch wenn die Veröffentlichung des Gesetzes und der maßgeblichen Vollzugsvorschriften durch den Freistaat Bayern noch aussteht, möchten wir Sie gleichwohl bereits jetzt über die Änderungen nach Maßgabe des Gesetzentwurfs informieren. Mit Ihrem Entgeltnachweis für März 2023 haben Sie bereits erste Grundinformationen erhalten, die wir im Folgenden näher erläutern:

Verzicht auf das Erfordernis der zeitnahen Geltendmachung

Besoldungsansprüche wegen Verletzung der Alimentationspflicht durch den Dienstherrn müssen von Beamt*innen grundsätzlich zeitnah gerichtlich oder durch Widerspruch geltend gemacht werden.

Zugunsten unserer Beamt*innen und Versorgungsempfänger*innen verfährt die Landeshauptstadt München bei der Umsetzung des Gesetzes zur Neuausrichtung orts- und familienbezogener Besoldungsbestandteile wie der Freistaat Bayern und verzichtet für die Jahre 2020, 2021 sowie 2022 auf das Erfordernis der zeitnahen Geltendmachung. Mit dem Inkrafttreten der gesetzlichen Neuerungen erfolgen somit eventuelle Nachzahlungen an die städtischen Beamt*innen und Versorgungsempfänger*innen rückwirkend bis 2020 von Amts wegen. Von den städtischen Beamt*innen und Versorgungsempfänger*innen ist daher diesbezüglich nichts zu veranlassen. **Anträge oder Widersprüche gegen die Höhe der Besoldung bzw. Versorgung waren und sind insoweit nicht erforderlich.**

Datenabgleich zur Hauptwohnung

Das Personal- und Organisationsreferat hat die Vorbereitungsarbeiten für die Umsetzung der anstehenden Neuregelung bereits aufgenommen. Mit dem neuen System wird der Fokus zum einen deutlicher auf die Anzahl der Kinder gesetzt. Zum anderen gewinnt auch die Lage des Wohnortes an Bedeutung.

Für die Umsetzung bzw. Ermittlung Ihrer individuellen Ansprüche ist daher unter anderem Ihr im Abrechnungssystem hinterlegter Hauptwohnsitz (sowie Familienstand und ggf. hinterlegte Kindergeldberechtigungen) maßgeblich. Eine korrekte Berechnung ist nur möglich, wenn der Landeshauptstadt München alle Änderungen Ihres Hauptwohnsitzes (**Hauptwohnsitz** gemäß § 21 Abs. 2 und § 22 des Bundesmeldegesetzes - [BMG](#)) **seit dem 01.01.2020** bekannt sind. Soweit Sie entsprechende Wohnsitzwechsel noch nicht angezeigt haben, holen Sie dies bitte unverzüglich mittels [Änderungsanzeige](#)¹ an Ihre zuständige Personalstelle nach.

Hinweis für den Fall, dass Sie Ihre Daten zur Hauptwohnung aktualisieren müssen:

Nach § 18 des BMG erteilt die Meldebehörde (Ihre Gemeinde, Stadt oder Verwaltungsgemeinschaft) **auf Antrag** eine schriftliche oder elektronische **Meldebescheinigung**. Die Meldebescheinigung enthält u.a. folgende Daten: Familienname, Vorname(n) Geburtsdatum, derzeitige Anschriften (gekennzeichnet nach Haupt- und Nebenwohnung). Bitte beantragen Sie, dass in der Meldebescheinigung **zusätzlich** auch die Daten „**Datum Ein-/Auszug**“ (vgl. § 3 Absatz 1 Nummer 13 BMG) – enthalten sein sollen. Eine elektronische Meldebescheinigung wird unentgeltlich erteilt. Auf die zusätzliche Möglichkeit nach § 18a BMG (Meldedatensatz zum Abruf) wird hingewiesen.

Wesentlicher Inhalt des Gesetzes zur

Neuausrichtung orts- und familienbezogener Besoldungsbestandteile:

Der folgende Überblick stellt die Neuausrichtung in ihren Grundzügen dar. Die konkreten Regelungsvorhaben und deren Begründung beziehen sich auf den Gesetzentwurf.

→ Neuer Orts- und Familienzuschlag

Die bisherigen Regelungen des Familienzuschlags (Art. 35 bis 37 BayBesG) werden durch Ergänzung einer Ortskomponente und einer neuen Stufe L für ledige Beamt*innen zu einem Orts- und Familienzuschlag erweitert.

Die Beträge orientieren sich dabei künftig an der Mehrverdiener-Familie als neuer Bezugsgröße für die Bestimmung orts- und familienbezogener Besoldungsbestandteile. Die betragsmäßige Ausgestaltung für den Zeitpunkt des Inkrafttretens ist in dem Gesetzentwurf wie folgt dargestellt (vgl. Landtagsdrucksache [18/26145](#)):

¹ Zu finden unter: <https://stadt.muenchen.de/infos/personalservice.html> unter „Geld und Leistungen“, „Datenänderung und Datenschutz“.

Orts- und Familienzuschlag (Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. Januar 2023

Ortsklasse	Stufe L	Stufe V	Stufe 1	Stufe 2	zzgl. für das 3. Kind	zzgl. je weiterem Kind
I		77,00	305,34	446,07	436,16	522,16
II				477,46		
III						
IV		326,23	508,84	462,73	606,06	
V		99,00	347,12	540,22	476,61	648,60
VI		121,00	368,01	609,85	490,91	691,56
VII	149,83	149,83	480,52	690,66	505,63	734,95

Für die Besoldungsgruppen A 3 bis A 10 sind zusätzlich noch **Erhöhungsbeträge** vorgesehen.

Die betragsmäßige Abstufung orientiert sich nach den 7 Ortsklassen (Mietenstufen), die der mit steigender Familiengröße überproportional ansteigenden Belastung durch Wohn- und Lebenshaltungskosten Rechnung tragen soll.

Ortsklasse:

Die Ortsklasse des Hauptwohnsitzes wird anhand der Mietenstufe nach dem Wohngeldgesetz der jeweiligen Wohnortgemeinde bestimmt, welche über die [Anlage zu § 1 Abs. 3 der Wohngeldverordnung](#) entweder direkt oder über den jeweiligen Landkreis einer Mietenstufe zugeordnet ist (Beispiel: ein Hauptwohnsitz in der Stadt München ist der Ortsklasse VII zugeordnet.).

Zuordnung zu den Stufen:

Grundsatz: Es ist immer nur die Zuordnung zu **einer** Stufe möglich.

Stufe L

Beamt*innen, die nicht der Stufe V oder der Stufe 1 ff zugeordnet sind (Ledige). Die Zahlung erfolgt ohne Beschränkung (kein einkommensabhängiger Grenzbetrag).

Stufe V

Verheiratete Beamt*innen sowie Beamt*innen in einer Lebenspartnerschaft im Sinn des Lebenspartnerschaftsgesetzes, die nicht der Stufe 1 ff zugeordnet sind (verheiratet bzw. Lebenspartnerschaft, kein Bezug von Kindergeld).

Des Weiteren Beamt*innen, die eine andere Person, deren Hilfe sie aus gesundheitlichen Gründen bedürfen, nicht nur vorübergehend in ihre Wohnung aufgenommen haben, soweit sie nicht der Stufe 1 ff zugeordnet sind (Aufnahme einer hilfeleistenden Person).

Das Gesetz enthält keine Konkurrenzregelung für „Doppelbeamtenehen“ (beide beamtete Ehegatten erhalten jeweils den vollen, ihrer persönlichen Arbeitszeit entsprechenden, Betrag – sofern nicht einer bereits der Stufe 1 ff

zugeordnet ist).

Verwitwete Beamt*innen und geschiedene Beamt*innen mit Unterhaltsverpflichtung gegenüber dem früheren Ehegatten oder Lebenspartner gehören nicht zur Stufe V (sondern zur Stufe L oder Stufe 1 ff).

Stufe 1 ff

Beamt*innen, denen Kindergeld zusteht, unabhängig vom Familienstand. Haben beide Elternteile Anspruch auf einen kinderbezogenen Anteil nach einem Besoldungs- oder Versorgungsgesetz, wird das Kind bei dem Elternteil berücksichtigt, der tatsächlich das Kindergeld ausgezahlt bekommt. Die Stufe richtet sich nach der Zahl der berücksichtigungsfähigen Kinder.

Zur Stufe 1 ff gehören zukünftig auch Beamt*innen, die einen Angehörigen im Sinn des Art. 20 Abs. 5 BayVwVfG mit mindestens Pflegegrad 2 nicht nur vorübergehend in ihre Wohnung aufgenommen haben.

→ Art. 94 BayBesG (München- bzw. Ballungsraumzulage) wird aufgehoben

Die bisher als ergänzende Fürsorgeleistung gewährte Ballungsraumzulage (Grundbetrag sowie der Kinderzuschlag) wird in die neue Ortskomponente des Orts- und Familienzuschlags integriert. Die bisherige gesetzliche Regelung wird aufgehoben.

→ Besitzstandswahrung

Das Gesetz sieht eine Besitzstandsregelung für Fälle vor, in denen der neue Orts- und Familienzuschlag geringer wäre als die nach altem Recht zu gewährenden Familienzuschläge zuzüglich Ballungsraumzulage (ab Inkrafttreten des Gesetzes). Damit wird sichergestellt, dass vorhandene Beamt*innen keine Einkommenseinbußen haben.

→ Nachzahlungsregelungen / Vergleichsberechnung

Im Wege eines Gesamtvergleichs zwischen den seit 1.1.2020 tatsächlich gewährten Familienzuschlägen (zzgl. der in diesem Zeitraum tatsächlich gewährten Leistungen der Ballungsraumzulage) mit dem fiktiv für diesen Zeitraum nach neuem Recht berechneten Orts- und Familienzuschlag (vgl. im Gesetzentwurf Tabellen der Anlage 11 für die jeweiligen Kalenderjahre) wird ein eventuell zu gewählender Nachzahlungsbetrag ermittelt. Auf die jeweiligen Besoldungsbestandteile entfallende Sonderzahlungsanteile sind bei der anzustellenden Vergleichsrechnung zu berücksichtigen.

Beamt*innen und Versorgungsempfänger*innen, die bereits vor dem Jahr 2020 Ansprüche auf amtsangemessene Alimentation für dritte und weitere Kinder geltend gemacht haben, erhalten für die Zeit vor 2020 pauschale Erhöhungsbeträge.

→ Übertragung auf die Versorgungsempfänger*innen

Die Neuausrichtung wird auch auf den Versorgungsbereich übertragen. Die oben dargestellte Stufenzuordnung findet für Versorgungsempfänger*innen grundsätzlich entsprechende Anwendung. Die Stufen L und V werden als ruhegehaltstfähige Bezüge angesetzt. Ab Stufe 1 ff wird der Orts- und Familienzuschlag neben den Versorgungsbezügen gewährt.

Schrittweise Umsetzung bei der Landeshauptstadt München

Aufgrund der mit dem oben genannten Gesetz einhergehenden erheblichen besoldungs- bzw. versorgungsrechtlichen Änderungen wird die Umsetzung der neuen Regelungen schrittweise erfolgen.

Voraussichtlich mit dem Zahltag Juli 2023 sind die notwendigen Voraussetzungen für die Systemumstellung geschaffen. Ab diesem Zeitpunkt sollen alle aktiven Beamt*innen ihrer individuellen Ortsklasse sowie Stufe zugeordnet sein und damit die für das Jahr 2023 maßgeblichen Beträge (bzw. ggf. individuelle Besitzstände) monatlich ausgezahlt werden. Im Anschluss daran werden sukzessive auch die Auszahlungen etwaiger Nachzahlungsansprüche erfolgen. Hierfür müssen individuelle Vergleichsberechnungen über rückwirkende Zeiträume angestellt werden. Hierzu laufen bereits die notwendigen Abstimmungsgespräche mit unserem Softwareanbieter (SAP). Ziel dabei ist, einen größtmöglichen automatisierten Workflow zu erreichen.

Dies kann nur eine erste Information über die wesentlichen Neuerungen sein. Die Mitarbeiter*innen des Personal- und Organisationsreferats arbeiten engagiert an der Umsetzung der neuen Regelungen. Sehen Sie bitte zum jetzigen Zeitpunkt von Rückfragen ab, da deren Beantwortung Kapazitäten bindet, die für eine schnelle und reibungslose Auszahlung dringend benötigt werden. Das Personal- und Organisationsreferat wird zu gegebener Zeit in gewohnter Weise zum Fortgang und Stand der Umsetzung informieren.

Bis dahin bitten wir Sie noch um etwas Geduld.

Mit freundlichen Grüßen



Andreas Mickisch
Personal- und Organisationsreferent

Die **Personalstellen** werden gebeten diese Informationen allen ihnen zugeordneten Beamt*innen, die keinen beziehungsweise nur eingeschränkten Zugriff auf WiLMA haben, in geeigneter Weise zur Kenntnis zu geben.